

42. Kann der Patentinhaber über den von ihm gezeigten Lösungsweg hinaus Patentschutz beanspruchen, wenn der Weg sich als falsch erwiesen hat, wenn aber doch eine technische Entwicklung auf anderem Wege durch das Patent angeregt worden ist?

PatG. § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1935 i. S. F., B. & Co. (Kl.) w. M. & Co. AG. (Bekl.). I 133/34.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin steht das vom 2. Mai 1922 ab wirksame Patent 371641 auf einen Sämereiausleser zu. Dieser soll eine auf der Mantelinnenseite mit Zellen versehene umlaufende Trommel haben und nach dem (allein in Betracht kommenden) Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet sein, daß in der unteren Hälfte der Trommel eine Kullisse eingebaut ist, welche die auf und ab schwankende Bewegung des in der Trommel befindlichen Samengemenges wirkungslos macht. Wie dieser Ausleser, so arbeiten auch die von der Beklagten in den Verkehr gebrachten sog. Hochleistungstriebure, denen eine Kullisse fehlt, mit einer Umfangsgeschwindigkeit von erheblich mehr als 0,4 m/sec. Hierin allein schon erblickt die Klägerin eine Verletzung ihres Patents und hat deswegen Klage auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadenserzählpflicht erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat zutreffend erwogen, daß an sich der Erfinder das allgemein verbreitete Vorurteil überwunden haben könnte, das gegen den Schnelllauf von Samenauslesern wegen der damit angeblich für die Güte der Auslese verbundenen Nachteile

bestand. Er hat aber mit Recht, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen, ausgeführt, daß das Klagepatent umgekehrt das Vorurteil geradezu der Erfindung zugrunde legt und mit der in der Trommel eingebauten Kullisse ein besonderes Mittel vorschlägt, durch dessen Anwendung die nach der Patentschrift „natürlich“ die Leistung steigende Erhöhung der Umdrehungsgeschwindigkeit erzielt werden könne. Die Kullisse soll nämlich die auf und ab schwankende Bewegung des Samengemenges, in der der Erfinder das eigentliche Hindernis gegen einen schnelleren Umlauf erblickt, dadurch wirkungslos machen, daß sie sich dem Gemenge ständig in den Weg stellt. Der Sachverständige hat das treffend so ausgedrückt, daß der Erfinder der bei allem (selbstverständlichen) Bestreben der Leistungssteigerung nun einmal bestehenden „Angstvorstellung der Fachmeinung“ Rechnung getragen habe, das Schwanken des Gemenges könnte bei schnellerer Umdrehung eine richtige Einstellung der Aufgangmulde unmöglich machen und die Langkörner in unerwünschter Weise mit übergehen lassen. Die, wie sich herausgestellt hat, richtige (für den praktischen Betrieb jedenfalls weithin richtige) Erkenntnis, daß sich die Umdrehungsgeschwindigkeit auch ohne jede besondere Maßnahme der im Patent vorgeschlagenen Art steigern läßt, ist dem Erfinder gerade noch verschlossen geblieben und von ihm deshalb mit seinem Patent der Fachwelt auch nicht offenbart worden. Es hat sich ergeben, daß die Aufgabe, die er sich gestellt hat, nämlich das seiner Ansicht nach dem Schnelllauf hinderliche Schwanken des Samengemenges zu beseitigen in Wahrheit mit dem Schnelllauf nichts zu tun hat und daß die Aufgabe, einen Schnellläufer zu konstruieren, von ihm überhaupt nicht gelöst worden ist.

Es trifft hiernach nicht zu, daß der Klägerin, wie die Revision meint, der Erfindungsgedanke des schnellen Umlaufs geschützt wäre, ebensowenig, daß die Drehzahlsteigerung das Erste, die Anbringung von Einbauten das Zweite in der Erfindung sei. Ganz allein diese vielmehr sollte die der Technik selbstverständlich längst erwünschte Steigerung der Geschwindigkeit und damit der Leistung ermöglichen. Gewiß kommt es auf die subjektive Auffassung und technische Vorstellung des Erfinders für den Schutzzumfang des Patents nicht entscheidend an. Hier aber hat er objektiv dem Fachmann nichts gegeben als die Empfehlung der Einbauten, die sich dann als Irrtum erwies; das gegen die Geschwindigkeitssteigerung an sich bestehende

Vorurteil aber hat er damit nur bestärkt. Das bestand, wie die Revision richtig sagt, gegen jede Steigerung des Schnelllaufs; und das Klagepatent enthält nichts weiter, als daß diese dennoch, nämlich — wie die Revision selbst sich ausdrückt — bei Anwendung geeigneter Zusatzmaßnahmen, aber eben doch nicht ohne diese, erreicht werden könne. Das schließt nicht aus, daß sich an das Patent, wie die Klägerin behauptet, tatsächlich die eigentliche Entwicklung der schnell umlaufenden Sämereiausleser angeschlossen hat, daß der Erfinder durch seine falsche Lehre die Frage des schnelleren Umlaufs vielleicht sogar ins Rollen gebracht haben mag. Auch in einem solchen Falle kann aber dem Erfinder doch immer nur der Weg geschützt sein, den er geglaubt hat als den richtigen vorzuschlagen zu können. Es trifft also durchaus nicht zu, was die Revision dem Berufungsurteil gegenüber vorbringt, daß das Patent auf diese Weise seiner Bedeutung entkleidet würde. Der Vorhalt erinnert an den Streit um die Auslegung eines vom Reichspatentamt erteilten Patents, das sich im Verletzungsprozeß nach dem Stande der Technik als vollkommen vorweggenommen herausstellt. Doch hat damit die gegenwärtige Entscheidung in Wirklichkeit nichts gemein. Vielmehr soll hier dem Patentinhaber für den Lösungsweg, den das Patent gezeigt hat, der Schutz uneingeschränkt erhalten bleiben, d. h. aber für den Weg, der sich später als untauglich erwiesen hat. Das Berufungsurteil hat also nur das Patent auf seinen wahren Schutzzumfang zurückgeführt und an dem Verdienst des Erfinders nichts zu Unrecht geschmälert. Den von der Klägerin beanspruchten umfassenden Schutz auf alle schnell laufende Trommel- und Sämereiausleser aber hat der Berufungsrichter mit Recht verweigert, folglich die Patentverletzung der Beklagten, die ohne die geschützten Einbauten arbeitet, zutreffend verneint.